

F.C. Germania 1919 Freund e.V.



Satzung und Jugendordnung

Stand: 30.10.2023

Präambel

Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger können weiblich oder männlich sein

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „F.C. Germania 1919 Freund e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen unter der Nr.: 1721 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Brand (Ortsteil-Freund)
- 1.3. Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports.
Hierzu stellt er sich folgende Aufgaben:
 - 2.1.1. Er fördert den Leistungs- und Breitensport; er bestellt geeignete Übungsleiter
 - 2.1.2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung.
 - 2.1.3. Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten; die Beschaffung von Sportanlagen und Sportgeräten.
 - 2.1.4. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins und für ihn gemacht werden, können erstattet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3

Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

- 3.1 Der Verein gliedert sich in:
 - a) Fußballabteilung – Frauen und Herren
 - b) Fußballjugendabteilung – Mädchen und Jungen
 - c) Freizeitsportabteilung – Frauen und Herren
- 3.2 Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig. Das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mitgliederversammlungen, sowie die Jugendtage, haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3.3 Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball- Verband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört; insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball Bundes und des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V.. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
- 3.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.5 Der Verein betreibt ausschließlich Amateursport.

II. Mitgliedschaft

§4

Ordentliche Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden, wenn er die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 4.2. Er unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, (ab 18 Jahre) die bereit sind, regelmäßig Sport zu treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Versammlungen und Aufgaben des Vereins teilzunehmen, sowie einen Betrag zu leisten;
 - c) Jugendliche Mitglieder (Jungen unter 18 – Mädchen unter 17 Jahre) Rechte und Pflichten der Jugendlichen werden durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Fußballsport verdient gemacht haben. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden.

§5

Aufnahme des Mitgliedes

- 5.1. Die Aufnahme von Mitgliedern ist dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 5.2. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- 5.3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden mit sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört; insbesondere also im Fußball-Verband Mittelrhein e.V., im Westdeutschen Fußball-Verband e.V., sowie im Deutschen Fußball-Bund. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§6

Rechte des Mitgliedes

- 6.1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der unabhängig vom Beitrag kostenpflichtigen Hallen oder anderweitiger Sportstätten-Anlagen
- 6.3. Dem passiven Mitglied steht das Recht die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur eingeschränkt zu.
- 6.4. Alle Mitglieder, die bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr (Frauen ab dem 17. Lebensjahr) vollendet haben, haben Stimm- und Wahlrecht.

§7

Pflichten des Mitgliedes

- 7.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 7.2 Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen zu befolgen, im Sport faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- 7.3 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Veränderung vereinsrelevanter Daten wie Wohnanschrift, Mailadresse, Berufs- bzw. Einstufungsstatus im Verein, den Vorstand in Textform zu informieren.

§8

Beiträge des Mitgliedes

- 8.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- 8.2. Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 8.3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 8.4. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.
- 8.5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, spätestens jedoch bis zum 01.04. eines jeden Jahres, unaufgefordert in Bar- per Überweisung oder im Einzugsverfahren zu entrichten.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- 9.2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäfts-jahres erfolgen. Diese Erklärung muss bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen; unberührt bleiben Forderungen an den Ausscheidenden. Die Austrittserklärung von Minderjährigen wird erst durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter wirksam. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr; ein Austritt vor Ablauf dieses Jahres ist ausgeschlossen. Dem Vorstand und dem Jugendausschuss bleibt es vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- 9.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes, welches gegen die Interessen des Sports, gegen Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört in schuldhafter Weise verstößt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den von einem Ausschluss - Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung, Einschreibebrief schriftliche Beschwerde an den Ältesten- oder Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.
- 9.4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und seine Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Ihre Verbindlichkeiten bleiben bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§10

Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - Der Vorstand (derjenige muss Vereinsmitglied und mindestens 18 Jahre alt sein)
 - Der Ältesten- oder Ehrenrat

§11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft alljährlich im 1.Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz oder im Vereinslokal oder auch durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Außerdem müssen die Mitglieder in Textform auf die stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 11.2 Soweit in dieser Satzung nicht anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Ausschüsse (Abteilungen)
- Erstattung des Kassenberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer
- Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter (Jugend, Frauen)
- Neuwahl des Ältesten- oder Ehrenrates

- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - l) Verschiedenes
- 11.3 Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit der Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 11.4 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist.
- 11.5 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 11.6 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Ankauf/Veräußerungen oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 11.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - c) Wenn der gesamte Vorstand zurücktreten sollte, so hat man die Möglichkeit, aus der Versammlung zwei anwesende Mitglieder zu wählen, welche über einen Zeitraum von vier Wochen den Verein weiterführen und in dieser Frist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 11.8 Für diese Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher, schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

§12

Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Es besteht aus:
- a) Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/Der 2. Vorsitzenden (StellvertreterIn)
 - c) Dem/Der 1. GeschäftsführerIn
 - d) Dem/Der 2. GeschäftsführerIn (StellvertreterIn)
 - e) Dem/Der 1. KassiererIn (SchatzmeisterIn)
 - f) Dem/Der 2. KassiererIn (SchatzmeisterIn)
 - g) Dem/Der 1. JugendleiterIn
 - h) Dem/Der 2. JugendleiterIn (StellvertreterIn)
 - i) Dem/Der 1. LeiterIn der Frauenfußballabteilung
 - j) Dem/Der 2. LeiterIn der Frauenfußballabteilung (StellvertreterIn)

- 12.2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Diese Vereinbarung gilt nur im Innenverhältnis.
- 12.3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, er ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- 12.4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer (Schatzmeister), der 1. Leiter (Frauen) und der 2. Jugendleiter (Stellvertreter), in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende (Stellvertreter, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassierer (Schatzmeister), der 2. Leiter (Frauen- Fußballabteilung) und dem 1. Jugendleiter.
- 12.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied oder ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.
- 12.6. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitglieder schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- 12.7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung – Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- 12.8. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter-, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, u.a. der 1. Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter.
- 12.9. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- 12.10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 13

Folgen bei Beendigung (Rücktritt) des Gesamtvorstandes

13.1. Der Notvorstand

Fehlt mindestens ein nach der Satzung für die Geschäftsführung (Beschlussfassung) oder Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied, hat das Amtsgericht in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels ein Hilfs- Vorstandsmitglied („Notvorstand“) zu bestellen, § 29 BGB. Voraussetzung ist also, dass der Verein keinen funktionsfähigen Vorstand mehr besitzt, sei es, dass das einzige (oder letzte) Vorstandsmitglied weggefallen ist, oder dass nach der Satzung eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern für die Geschäftsführung oder die Vertretung des Vereins erforderlich, jedoch nicht mehr vorhanden ist. Ein Vorstandsmitglied fehlt im Sinn des § 29 BGB, wenn es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist, zu handeln. Das ist der Fall, wenn das Vorstandsamt erloschen ist infolge Zeitablaufs, Widerrufs (Abwahl), Rücktritts, Todes oder aus sonstigen Gründen, aber auch, wenn es handlungsunfähig ist wegen Geschäftsunfähigkeit, längerer Krankheit, längerer Abwesenheit, Ausschlusses von der Mitwirkung im Einzelfall (eigene Betroffenheit nach §§ 28, 34 BGB; Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB). Voraussetzung ist ferner, dass ein dringender Fall vorliegt: sofortiges Handeln unerlässlich ist, um Schaden von dem Verein oder anderen Beteiligten abzuwenden oder eine notwendige Handlung nur sofort vorgenommen werden kann.

Beispiele:

Notwendigkeit der Einberufung einer Mitgliederversammlung, die anders rechtswirksam nicht berufen werden kann; Notwendigkeit sofortiger Prozessführung für oder gegen den Verein (etwa weil Verjährungseintritt oder Ablauf einer Ausschlussfrist droht); Ausschlagung einer Erbschaft innerhalb der Frist des § 1944 Abs. 1 BGB wegen Überschuldung des Nachlasses; Notwendigkeit, Konkursantrag (Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens) zu stellen.

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag eines Beteiligten, das ist jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied, jeder Gläubiger des Vereins und jeder, der gegen den Verein ein Recht verfolgen will, auch, wer sich gegen eine Klage des Vereins zu verteidigen hat. Ist im Vereinsregister ein Vorstand eingetragen, dessen Amtszeit seit langem abgelaufen ist und kommt eine Neubestellung durch das zuständige Vereinsorgan nicht zustande, kann, wenn mit Sicherheit von keinem Beteiligten ein dahingehender Antrag zu erwarten ist, auch von Amts wegen ein Notvorstand zur Anmeldung des Ausscheidens des eingetragenen Vorstands bestellt werden.

Zuständig ist das Amtsgericht (Rechtspfleger), das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt; das muss, wenn der statutarische und der Verwaltungssitz nicht identisch sind, nicht das Gericht sein, in dessen Vereinsregister der Verein eingetragen ist (§ 24 BGB). Das vom Gericht bestellte Vorstandsmitglied erhält die volle Rechtsstellung des fehlenden, das es zu ersetzen hat. Das Gericht kann jedoch die Befugnisse des Notvorstandes auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Gegenstand beschränken (Berufung der Mitgliederversammlung; Prozessführung). Die Bestellung kann zeitlich befristet werden. Dem bestellten Notvorstandsmitglied kann die Befugnis übertragen werden, mehrere fehlende Vorstandsmitglieder, die nach der Satzung notwendig sind, zu ersetzen. Die Amtsdauer des Notvorstandes endet automatisch mit dem Wegfall des Bestellungsgrundes, als jedenfalls mit der Neuwahl eines handlungsfähigen Vorstands. Er kann sein Amt niederlegen, das Gericht kann ihn vorzeitig abberufen.

Der Notvorstand erwirbt mit der Bestellung keinen Anspruch auf eine Vergütung, weder gegen den Staat noch gegen den Verein oder den Antragsteller. Ist ein Vereinsmitglied bereit, ein nach der Satzung ehrenamtlich auszuübendes Vorstandsamt als Notvorstand zu übernehmen, hat es in der Regel nur Anspruch auf Auslagenersatz. Wird eine Person zum Notvorstand bestellt, die von Berufs wegen fremder Geschäfte besorgt (ein Rechtsanwalt, Steuerberater, Rechtsbeistand), wird diese nur bereit sein, gegen Vergütung tätig zu werden. Das Amtsgericht (Rechtspfleger) darf in diesem Fall mit dem Notvorstand eine Vergütung zu Lasten des Vereins vereinbaren, die Vergütung kann auch auf Antrag festgesetzt werden. (BayObl.GZ 1988,410.)

§14

Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

- 14.1 Die Kassenprüfer (2 Mitglieder) sowie ein Stellvertreter werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche kein anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßnahme, dass bei jeder Wahl ein Rechnungsprüfer ausscheidet.
- 14.2 Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch nach Abschluss eines Geschäftsjahres, die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen.

§ 15

Jugendabteilung

- 15.1. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird: Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.
- 15.2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- 15.3. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Hauptversammlung vorlegen.
- 15.4. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter, ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

15.5. Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 16

Ausschüsse

- 16.1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 16.2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 17

Ältesten- oder Ehrenrat

- 17.1 Dem Ältesten- oder Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Vorsitzende des Ältesten- oder Ehrenrats beruft diesen nach Bedarf ein. Er hat die Sitzungen des Ältesten- oder Ehrenrats vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältesten- oder Ehrenrats sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzulegen.
- 17.2 Dem Ältesten- oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben.
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältesten- oder Ehrenrat übertragen werden.
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten- oder Ehrenrat von einer der Parteien (Vorstand oder Mitglied/ern) angerufen wird.
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gem. § 9 der Satzung
 - d) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 18.2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden verbliebene Vereinsvermögen ist gem. § 2 der Satzung mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Sporthilfe e.V., zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 18.3. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

III. Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder (Sportjugend) geregelt. Sollten Auslegungsschwierigkeiten entstehen, so ist sinngemäß die Vereinssatzung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. anzuwenden.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Jugendabteilung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. sind alle männlichen Jugendlichen, die bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bzw. alle weiblichen Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Aufgaben der Jugendabteilung

- 2.1. Die Jugendabteilung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2. Aufgaben der Jugendabteilung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates.
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
 - Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe der Jugendabteilung

- 3.1. Organe der Jugendabteilung sind:
- die Jugendversammlung (§ 4)
 - der Jugendausschuss (§ 5)

§ 4

Jugendversammlung

- 4.1. Die Jugendversammlung (ordentliche und außerordentliche) – sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung – besteht aus allen Jugendlichen des Vereins und wird vom Jugendleiter bzw. dessen Vertreter geleitet.
- 4.2. Die Jugendversammlung tritt vor der jährlichen Mitgliederversammlung des F.C. Germania 1919 Freund e.V., zusammen. Über Termin und Ort entscheiden Jugendleiter und Jugendausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des F.C. Germania 1919 Freund e.V.
- 4.3. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch Aushang an der allgemeinen Vereinsinformationstafel.
- 4.4. Anträge zur Jugendversammlung können von Jugendlichen, vom Jugendausschuss und vom Vereinsvorstand gestellt werden. Sie sind dem Jugendleiter mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 4.5. Aufgaben der Jugendversammlung:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Kassierer.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung des Jugendausschusses.

- e) Wahl des Jugendausschusses (2. Jugendleiter/in ungeradem Jahr für 2 Jahre, 1. Jugendleiter/in geradem Jahr für 2 Jahre)
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Verein – Delegationsrecht hat.
 - g) Wahl von Jugendsprecherin oder Jugendsprecher.
 - h) Vorschlag zur Wahl des Jugendleiters und seines Vertreters, an die Mitgliederversammlung.
 - i) Bestätigung des neu zusammengesetzten Jugendausschusses (namentliche Nennung an den Gesamtvorstand)
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.6. Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem vollendeten 8. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5

Jugendausschuss

- 5.1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Kassierer/in
 - c) mindestens 2 Beisitzer und 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- 5.2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 5.3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vereinsvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 5.4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 5.5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5.6. Die Sitzung der Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt, - oder nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 5.7. Der Jugendausschuss ist zuständig für all Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugend zufließenden Mittel.
- 5.8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss-Unterausschüsse bilden.

§ 6

Wettkampfordnung

- 6.1. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Fußball-Spielordnungen des Fußball-Verband Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V. oder des Deutschen Fußball-Bundes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

- 7.1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Darüber hinaus ist die Zustimmung gem. Vereinssatzung der Mitgliederversammlung des F.C. Germania 1919 Freund e.V. erforderlich.